



Schulzahnarzt-Dienst

Fragestellung

Ist die Gemeinde verpflichtet für den Schulzahnarzt einer Schülerin, eines Schülers aufzukommen, die bzw. der zwar in der Gemeinde wohnhaft ist, jedoch eine Privatschule besucht?

Rechtliche Grundlagen

§§ 42 und 43 SchulG, §§ 15 und 16 SchulV - Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen, benutzen den Schulzahnarzt-Dienst in ihrer Wohngemeinde. Die Gemeinde leistet Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Nach § 42 Abs. 1 SchulG sind Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton (§ 42 Abs. 2 SchulG). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, haben die Träger für die Kosten aufzukommen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Gemäss § 15 Abs. 1 SchulV organisiert die Gemeinde für ihre Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst. Dieser umfasst einen jährlichen Untersuch, die konservierende Behandlung und die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle (§ 15 Abs. 2 SchulV). Die Gemeinden leisten nach § 16 SchulV Beiträge, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, für konservierende Behandlung bis zum Abschluss des 9. Schuljahres, und für die kieferorthopädischen Fälle bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Antwort

Ja. Jede Gemeinde organisiert und finanziert für die Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst. Das Schulrecht verpflichtet die Gemeinden somit, sowohl die Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen ihren Schulzahnarzt-Dienst besuchen zu lassen als auch allfällige Beiträge zu leisten.
